

Ausschreibung Spielbetrieb der Frauen 2025/2026 (Großfeld, Kleinfeld)

1. Voraussetzungen/ Planung/ Organisation des Spielbetriebes

- 1.1 Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Die folgenden Bestimmungen regeln grundsätzlich den Spielbetrieb für alle Spielformen, sofern nicht gesondert auf Abweichungen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste, sowie dieser vom Frauen- und Mädchenausschuss (AFM) des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2 Alle Vereine, welche am Frauenspielbetrieb des FSA teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen für alle Vereine verbindlich. Das Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im Vereinsmeldebogen.
- 1.3 Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Meldeschluss ist der 30.06.2026. Anträge auf Bildung von Spielgemeinschaften sind bis zum 01.05.2026 an den Vorsitzenden des AFM des FSA schriftlich einzureichen

Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass

- a) Mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spieler verfügen
- b) Ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist ein nachweisbarer Spielermangel, der eine Fortsetzung des Spielbetriebes des antragstellenden Vereins auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler werden anhand der Passunterlagen der FSA-Geschäftsstelle überprüft.

Die Vertragspartner bestimmen im Vertrag einen Verein als Bevollmächtigten der Spielgemeinschaft. Dieser Verein vertritt die Spielgemeinschaft in allen rechtlichen (entsprechend Satzung und Ordnung des FSA), finanziellen (entsprechend Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA) sowie allen sonstigen Angelegenheiten.

In der Spielform Kleinfeld sind auch Spielgemeinschaften möglich, wo ein Vertragspartner mit seiner 1. Mannschaft in einer anderen angebotenen Spielform (Großfeld oder verkürztes Großfeld) spielt. Die Festspielregelung nach §5 der Spielordnung gilt.

- 1.4 Die Startgebühren für den Frauenspielbetrieb regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Die Genehmigung von Werbung auf Spielkleidung regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Die Genehmigungsgebühr sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen. Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5 Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut

sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

- 1.6 Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7 Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.
- 1.8 Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.
- 1.9 Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10 Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- Rechnungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Newsletter
 - Einladungen
 - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
 - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- 1.11 Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.
- 1.12 Punktspielbetrieb Landesliga: Es können bis zu 7 Auswechsler auf dem Protokoll stehen. 4 Wechsler dürfen eingewechselt werden. Es ist ein Wiedereinwechseln erlaubt. Dieses gilt aber nur für den Punktspielbetrieb und nicht für den Pokalspielbetrieb.

- 1.13 Im Spielbetrieb der Verbandsliga Frauen können bis zu 7 Auswechsler auf dem Protokoll stehen. 5 Wechsler dürfen eingewechselt werden. Ein Wiedereinwechseln ist hier nicht erlaubt. Dies gilt für den Punktspielbetrieb und für den Pokalspielbetrieb (GF).
- 1.14 In der Verbandsliga wird auch in der Saison 2025/2026 immer mit einem Schiedsrichtergespann gespielt werden.

Ein Verein in der Frauen-VL muss zwei der drei Punkte erfüllen:

- a) eine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb
- b) eine Schul-AG
- c) Durchführung eines Tags des Mädchenfußballes

2. FSA - Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

- 2.1 Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

a Aufstieg Verbandsliga

- a.1 Der Landesmeister erhält, sofern teilnahmeberechtigt, das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen zur NOFV-Frauen-Regionalliga. Sollte der Meister auf sein Teilnahmerecht verzichten, welches bis 31.03.2026 (24:00 Uhr) anzuzeigen ist, können der Zweit- bzw. bei dessen Verzicht der Drittplatzierte, sofern teilnahmeberechtigt, das Teilnahmerecht wahrnehmen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen bzw. spielberechtigt für den Aufstieg in die NOFV Frauen Regionalliga.

Die Zulassungsbedingungen für die Frauen Regionalliga sind beim NOFV **selbständig** einzuholen.

- a.2 Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Eröffnung bzw. Ablehnung von Insolvenzverfahren gegen Vereine regelt die SpO des FSA.

b Abstieg Verbandsliga

- b.1 Die Verbandsliga soll grundsätzlich mit 12 Mannschaften spielen. Aufgrund der Neuorientierung der Spielstruktur des Frauenspielbetriebs im Fußballverband Sachsen-Anhalt, behält der Ausschuss sich vor, die Absteiger so anzupassen, dass die Staffelgröße gewährleistet werden kann.

Beispielrechnung:

Staffelstärke 2025/2026	10	11	12
Absteiger Verbandsliga	0	1	2
Aufsteiger Landesliga	2	2	2
Staffelstärke 2026/2027	12	12	12

- b.2) Bei Verzicht des Aufstiegsrechts der aufstiegsberechtigten Mannschaften oder Rückzug einer Mannschaft der Verbandsliga behält sich der AFM eine Abstiegsregelung zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebs auf Landesebene vor. Diese Abstiegsregelung wird vom Präsidium geprüft und ratifiziert.

c Aufstieg Landesliga

- c.1 In der Spielserie 2025/2026 spielen Frauenmannschaften auf Landesebene in der Landesliga. Die Landesliga ist die zweithöchste Spielklasse. Die Kompensation von Absteigern aus der Verbandsliga erfolgt durch sie.
- c.2 Der Staffelsieger sowie der Staffelzweite erhält das Recht zum Aufstieg in die Verbandsliga. Sollte der Staffelsieger sowie/oder Staffelzweite auf sein Aufstiegsrecht verzichten, welches bis 31.03. 2026 (24:00 Uhr) anzuzeigen ist, kann der Drittplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt behält sich eine Regelung zur weiteren

Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene vor.

Sollte es 2 Staffeln in der Landesliga geben, sind in dem Fall die Staffelsieger für den Aufstieg berechtigt. Sollten die Staffelsieger auf ihr Aufstiegsrecht verzichten, können der Zweit- bzw. bei dessen Verzicht der Drittplatzierte, das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

- c.3 Eine neue Mannschaftsmeldung für den Großfeldspielbetrieb erfolgt immer für die Landesliga. Die Teilnahme an der Verbandsliga wird durch den Punkt c.2) geregelt.

d Abstieg Landesliga

- d.1 Zur weiteren Stabilisierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene wird in der Landesliga auf einen Abstieg verzichtet.

e Sonderregelung für die Saison 2025/ 2026

- e.1 Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in den einzelnen Spielklassenstaffeln folgende Anzahl an Spielen ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden:

- a) Verbandsliga: mindestens 50% der Meisterschaftsspiele der Qualifikationsrunde je Staffel
b) Landesliga: mindestens 50% aller Meisterschaftsspiele der Saison je Staffel

e.1.1 Aufstiegsregelungen

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt e.1, Buchstabe a) gewertet, so ist Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten erzielt hat.

Wird die Saison in der Landesliga abgebrochen und gemäß Punkt e.1, Buchstabe b gewertet, so ist Staffelsieger und Aufsteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den höchsten Punktequotienten erzielt hat.

e.1.2 Abstiegsregelungen

Wird die Saison in der Verbandsliga abgebrochen und gemäß Punkt e.1, Buchstabe a) gewertet, so ist Absteiger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung den niedrigsten Punkteschnitt erzielt hat. Die beiden Mannschaften mit dem niedrigsten Punktequotienten in ihrer Staffel steigen in die Landesliga ab.

- e.1.3 Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt wird. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma.

Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
b) Anzahl der erzielten Tore
c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich

Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft der Vorstand des FSA eine Entscheidung.

- e.2 Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt e.1, Buchstabe a und b) nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2025/2026, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Spielklassenstaffeln und die Saison 2025/2026 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2025/2026 begonnen wurde.

- e.3 Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt e.1), so ist ausschließlich nur der jeweilige

Tabellenerste, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, aufzusteigen und a.2) und c.2) werden außer Kraft gesetzt.

- e.4 Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Verbandsvorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

e.5 Landesliga - FlexModell

In der Saison 2025/2026 wird bei Meisterschaftsspielen in der Landesliga der Frauen das Flex-Modell (Flex-Modell = Spiele mit reduzierter Mannschaftsstärke 9 vs. 9) angeboten.

Der Fußballverband Sachsen- Anhalt und seine Vereine sind einer zunehmenden Herausforderung hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Frauen Spielbetriebs ausgesetzt. Die demografische Entwicklung in den ländlich geprägten Regionen unseres Bundeslandes lässt Maßnahmen erforderlich werden, welche dieser Situation Rechnung tragen und Vereinen Möglichkeiten bieten, auch bei quantitativen Personalproblemen weiterhin oder überhaupt am Spielbetrieb teilzunehmen und das Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Mit dem Flex-Modell wird eine Maßnahme geboten, welche den sportlichen Charakter eines Meisterschaftswettbewerbs bewahrt und die Wahrscheinlichkeit von Spielausfällen oder Abbrüchen aufgrund von Spielermangel deutlich reduziert.

Geltungsbereich:

1. Nachstehende Regelungen zum Flex-Modell finden ausschließlich im Meisterschaftswettkampf der Frauen Landesliga Anwendung.
2. Wenn eine Mannschaft das Flex-Modell anwenden möchte, muss dies bei der Mannschaftsmeldung spätestens zum 30.06 für das folgende Spieljahr gemeldet werden. Diese Mannschaften erhalten in der Mannschaftsbezeichnung im DFB.net den Namenszusatz „Flex“ (flexiblen Spielmodell). Dauermeldungen zur Anwendung des Flex-Modells sind möglich.
3. Die Anwendung des Flex-Modell im Landespokal ist ausgeschlossen.

Spielbetrieb:

1. Wenn eine Mannschaft die Möglichkeit wahrnehmen möchte im Flex-Modell in der Landesliga zu spielen, muss dies vor der Saison bei der Mannschaftsmeldung spätestens zum 30.06.2025 erfolgen.
2. Alle unter Anwendung des Flex-Modell angesetzten Spiele sind Pflichtspiele.
3. Alle Mannschaften der Frauen-Landesliga sind dazu berechtigt, das Flex-Modell anzuwenden.
4. Eine Mannschaft, welche für ein Spiel die Anwendung des Flex-Modells wählen möchte, hat dies zwei Tage vor dem Pflichtspieltag des Spieles bis 20:00 Uhr dem zuständigen Staffelleiter und der gegnerischen Mannschaft via DFB.net-Postfach anzuzeigen. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, hat die Mannschaft keinen Anspruch auf Minimierung der Spielerzahl der gegnerischen Mannschaft. In diesem Fall wird im 11 vs. 11 gespielt.

Spieldurchführung:

1. Findet das Flex-Modells zu einem Pflichtspiel Anwendung, so sind je Mannschaft maximal 1:8 Spielerinnen (1 Torwart + 8 Feldspielerinnen) auf dem Spielfeld zulässig.
2. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten.
3. Es wird auf Großfeld gemäß Regel 1 der DFB-Fußballregeln gespielt.
4. Für eine Mannschaft, welche die Anwendung des Flex-Modells angemeldet hat, sind folgende Varianten möglich:

Insgesamt Spieler am Spieltag	Spielmodus	Anzahl Wechselspieler	Wechselkontingent
10	9 vs. 9	1	1 (Mit Rückwechsel)
11	9 vs. 9	2	2 (Mit Rückwechsel)
12	9 vs. 9	3	3 (Mit Rückwechsel)
13	11 vs. 11	2	2 (Mit Rückwechsel)

*ab 13 verfügbare Spielerinnen wird im 11 vs. 11 gespielt

5. Der Schiedsrichter ist bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn durch jeweils beide Mannschaften über die bestätigte Anmeldung zur Anwendung des Flex-Modell für das Spiel zu informieren. Die Sorgfaltspflicht obliegt hierzu den Vereinen insbesondere hinsichtlich der maximalen Anzahl an Auswechslungen.
6. Im Übrigen gelten die Wettbewerbsbestimmungen gemäß den allgemeinen Richtlinien zum Spielbetrieb sowie Satzung und Ordnungen des FSA.

e.6 **Kleinfeld (7er Spielbetrieb)**

Es wird in der Saison 2025/2026 in der Regionalklasse (kreisübergreifender Spielbetrieb) gespielt. Es wird auf dem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren gespielt. Es wird nach den Rahmenrichtlinien für Kleinfeldfußball des FSA gespielt.

Die Spielzeit beträgt 2x40 Minuten. Bei Verlängerung beträgt die Spielzeit 2x10 Minuten. Es können bis zu 7 Auswechsler auf dem Protokoll stehen. 4 Wechsler dürfen eingewechselt werden. Es ist ein Wiedereinwechseln erlaubt. Abschlag über die Mittellinie ist nicht zulässig. Es wird ohne Abseits gespielt. Die Rückpassregel findet Anwendung.

Die Staffelsieger spielen in einem Turnier den Meister aus. Die potenziellen Staffelsieger haben bis 30.04.2026 beim Staffelleiter/-in schriftlich zu melden, ob sie an diesem Turnier teilnehmen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

- 3.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt die SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/ Spielausfällen regelt die SpO des FSA und nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter/-in) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, Spiele abzusetzen. Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2 Die Kosten bei einem Spielausfall regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
- 3.3 Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.4 Spielverlegungen regelt die SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht zugestimmt. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.5 Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.
- 3.6 Der AFM kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.7 Der Spielplan für die Verbandsliga, Landesliga und der Regionalklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage sind Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag ist der Sonntag.
- 3.8 Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss die SpO des FSA Beachtung finden.
- 3.9 Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt die SpO des FSA.

- 3.10 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.11 Schiedsrichter und -assistenten sowie ggf. 4. Offizielle werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt bzw. an den ausrichtenden Kreis- oder Stadtfachverband delegiert.
- 3.12 Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen/-mädchen ist statthaft.
- 3.13 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszus zahlen.
- 3.14 Jeder Verein meldet der spielleitenden Stelle die Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen zum festgelegten Termin. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebs.
- 3.15 Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter/-in bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor bis zum 31. Juli 2025 elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter/-in überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter/-in rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste und erst dann ist der Spieler spielberechtigt.
- 3.16 Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist die SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.17 In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gemäß der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.18 Die Spieldurchführung erfolgt auf Grundlage des Rahmenterminplanes des AFM des FSA. Jahreszeitliche bedingte Änderungen der Anstoßzeiten sind dabei wie folgt zu beachten:
- April bis Oktober Sonntag 14:00
November bis März Sonntag 13:00
- 3.19 Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/ 2026

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters

der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

4. Ordnung und Sicherheit

- 4.1 Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 4.2 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheits-erfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen sich nur die Personen befinden, die auf dem Spielformular vermerkt sind.
- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
 - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
 - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
 - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der fünften Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
 - e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

5. Empfehlung zur Passkontrolle des digitalen Spielerpasses

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf KFV- oder SFV-Ebene (zutreffendes auswählen) der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste Liste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftsverantwortliche jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der

ausgedruckten (farbig) Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft wird dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt Drucken mit Foto farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

6. Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.